

Inhaltsverzeichnis *

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 0	Allgemeine Hinweise	Seite 4
Nr. 2.1	Begriff Oldtimer	Seite 5
Nr. 6.1	Zulässigkeit von Ausweiskopien	Seite 6
Nr. 6.2	Nachweis der Identität	Seite 7
Nr. 8.1	Verwendung bestimmter Buchstabenkombinationen	Seite 8
Nr. 8.2	Wiedereinführung auslaufender Unterscheidungszeichen	Seite 9
Nr. 8.3	Wechselkennzeichen	Seite 10
Nr. 8.4	Behördenkennzeichen	Seite 11
Nr. 8.5	Umkennzeichnung von Fahrzeugen	Seite 12
Nr. 9.1	Kennzeichnung von Oldtimern	Seite 13
Nr. 9.2	Oldtimer mit historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen)	Seite 14
Nr. 9.3	Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen	Seite 15
Nr. 10.1	Ausgestaltung von Kennzeichen	Seite 16
Nr. 10.2	Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen	Seite 17
Nr. 10.3	Klappbare Kennzeichen	Seite 19
Nr. 10.4	Klebekennzeichen (NEU)	Seite 20
Nr. 10.5	Kennzeichen für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge	Seite 21

Inhaltsverzeichnis *

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.6	Führen des Zusatzschildes „CC“	Seite 22
Nr. 10.7	Kennzeichenschilder mit Lettern in Carbon-Struktur	Seite 23
Nr. 10.8	Verkleinerte Kennzeichen für Motorräder mit Baujahr bis 1958 (NEU)	Seite 24
Nr. 16.1	Rote Kennzeichen (06er-Kennzeichen)	Seite 25
Nr. 17.1	Oldtimer mit roten Kennzeichen (07er-Kennzeichen)	Seite 26
Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	Seite 29

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Nr. 70.1	Zulassung von Rallyefahrzeugen	Seite 37
----------	--------------------------------	----------

* Die Nummerierung setzt sich aus dem Paragraphen der jeweiligen Verordnung und der fortlaufenden Nummer der Arbeitsanweisungen zusammen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 0 Allgemeine Hinweise

Die Größe und Ausgestaltung der Kennzeichen ergibt sich aus den §§ 8, 9, 10, 16, 17, 19, den Anlagen 1 bis 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie aus den Richtlinien und DIN-Vorschriften über die vorschriftsmäßige Herstellung und Anbringung der Kennzeichen. Diese Regelungen dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verkehrsüberwachung, und sind deshalb bindend.

Fahrzeuge, welche nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, müssen gegebenenfalls so umgerüstet werden, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehört auch der Platz für die Anbringungsstelle der Kennzeichen.

Das Kennzeichen ermöglicht es, die Identität des Fahrzeughalters zu ermitteln. Zu diesem Zweck muss es so angebracht und ausgeführt sein, dass es jederzeit leicht lesbar ist. Fragen der Fahrzeugoptik spielen bei der Zuteilung der Kennzeichen keine Rolle.

Hat ein amtlich anerkannter Sachverständiger einer Technischen Prüfstelle festgestellt, dass die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, können die Zulassungsbehörden unter den Voraussetzungen der Anlage 4 Abschnitt 1 Ziff. 4 FZV über die Erteilung einer Ausnahme zur Ausgestaltung und Anbringung der hinteren Kennzeichen entscheiden.

Umrüstkosten (z.B. Kennzeichenleuchten, geeignete Kennzeichenträger oder Änderung der Verkabelung) bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Zeitwertes des Fahrzeugs sind nach gesicherter Rechtsprechung zumutbar.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 2.1

Begriff Oldtimer

§ 2 FZV

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nummer 22 FZV ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder eines Prüfsachverständigen erforderlich.

Oldtimer können ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 FZV (H-Kennzeichen) oder nach § 17 FZV (rotes Oldtimer-„07“-Kennzeichen) erhalten. Die Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimern (BMVBS/LA20/7342.12/00 vom 06.04.2011, VkB I S.257) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Der Zeitraum von 30 Jahren als Mindestalter von Oldtimern bestimmt sich nicht mehr allein nach dem erstmaligen In-Verkehr-Bringen, vielmehr können die Zulassungsbehörden den Zeitraum anrechnen, in dem das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs in Betrieb genommen wurde (Baujahrprinzip).

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 6.1 Zulässigkeit von Ausweiskopien

§ 6 FZV

Mit dem Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs sind der nach § 46 FZV örtlich zuständigen Zulassungsbehörde die entsprechenden Daten des künftigen Fahrzeughalters nachzuweisen (§ 6 Abs.1 FZV).

In der Praxis erfolgt die Zulassung des Fahrzeugs häufig durch Bevollmächtigte (z.B.: Zulassungsdienste oder Autohäuser). In diesem Fall war es bisher notwendig, dass der Bevollmächtigte für den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs neben einer schriftlichen Vollmacht auch das Originaldokument des Personalausweises oder des Reisepasses des Fahrzeughalters vorzulegen hatte. Dies war zur Glaubhaftmachung der persönlichen Daten und wegen der Bedeutung der örtlichen und zentralen Fahrzeugregister für Finanz- und Ordnungsbehörden sowie der Polizei unabdingbar.

Am 1. November 2010 trat im Zusammenhang mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises (nPA) ein neues Personalausweisgesetz in Kraft. Darin ist festgelegt, dass vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Auch eine freiwillige Abgabe des Personalausweises an Dritte sollte nicht erfolgen. Gestattet ist nur die Aushändigung an Behörden zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Auch die Vervielfältigung von Personal-dokumenten durch Fotokopieren, Scannen oder sonstige Ablichtung ist grundsätzlich unzulässig.

Nach einer Neubewertung durch das Bundesministerium des Innern soll nunmehr die Anfertigung von Ausweiskopien im Einzelfall unter Beachtung strenger Voraussetzungen zulässig sein.

Vor diesem Hintergrund hat das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr mit Schreiben vom 22. Oktober 2012, Az.: 43.4-3641/6-2-2, den Zulassungsbehörden im Freistaat Thüringen gestattet, neben dem Originaldokument auch die Verwendung von Ausweiskopien im Kfz-Zulassungsverfahren unter Beachtung der in diesem Schreiben genannten Voraussetzungen zuzulassen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 6.2

Nachweis der Identität

§ 6 FZV

Im Antrag auf Zulassung ist zur Speicherung in den Fahrzeugregistern gemäß § 6 Abs.1 S.2 Nr.1 FZV u.a. das Datum und der Ort der Geburt nachzuweisen.

Für den Bereich des Kfz-Zulassungswesens gilt, dass der Nachweis u.a. von Datum und Ort der Geburt gemäß § 6 Abs.1 S.2 Nr.1 FZV auch als erbracht angesehen werden kann, wenn er "auf eigenen Angaben" des Antragstellers beruht. Hierzu kann eine mit Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausreichend sein.

Voraussetzung ist dabei jedoch, dass keine konkreten Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben bestehen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Antragsteller im Lauf seines Aufenthaltes im Bundesgebiet bereits unter anderen Personenangaben aufgetreten ist oder widersprüchliche Angaben zu diesen Daten gemacht hat. Bei solchen konkreten Zweifeln ist stets eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde angeraten.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 8.1 Verwendung bestimmter Buchstabenkombinationen § 8 FZV

Fahrzeugkennzeichen mit den Buchstabenfolgen SA, HJ, SS, KZ und NS sind nicht, auch nicht auf Wunsch des Fahrzeughalters, auszugeben. Darüber hinaus sollen Kennzeichen-kombinationen mit offensichtlich nazistischem oder gewaltverherrlichendem Hintergrund nicht zugeteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die örtlich zuständige Zulassungsbehörde. Bereits zugeteilte Kennzeichen behalten ihre Gültigkeit, können aber auf Wunsch des Fahrzeughalters auf dessen Kosten umgekennzeichnet werden.

Fahrzeuge der Thüringer Polizei werden mit alphanumerischen Kennzeichen, beginnend mit dem Unterscheidungszeichen „EF“, gekennzeichnet. Sie erhalten die Erkennungsnummern „LP“ oder „TP“ in Kombination mit den Ziffern 1000 bis 9999. Krafträder der Landespolizei werden mit der Erkennungsnummer „PK“ in Kombination mit den Ziffern 100 bis 300 versehen.

Die Ausgestaltung und Anbringung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 8.2 Wiedereinführung auslaufender Unterscheidungszeichen § 8 FZV

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der FZV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Verkündung am 25. Oktober 2012 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50 S. 2232 ff.) wurde die Möglichkeit der Wiedereinführung sog. „Altkennzeichen“ geschaffen.

Zur Umsetzung ist die Verfahrensanweisung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 26. November 2012 (Az.: 43.4-3641/8-4-39) verbindlich anzuwenden.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 8.3 Wechselkennzeichen

§ 8 FZV

Mit der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (Verkündung am 30. Januar im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 5 S. 103 ff.) wurden die Voraussetzungen für die Einführung von Wechselkennzeichen geschaffen.

Ein Wechselkennzeichen kann nun gemäß dieser Verordnung zwei Fahrzeugen der gleichen Fahrzeugklasse zugeteilt werden; es darf jedoch zur gleichen Zeit an nur einem von diesen Fahrzeugen geführt werden. Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder Behördenkennzeichen ausgeführt werden.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 8.4

Behördenkennzeichen

§ 8 FZV

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 5 FZV können u.a. nur noch Fahrzeuge der Landesorgane besondere Kennzeichen nach Anlage 3 der FZV (Behördenkennzeichen) erhalten. Sämtliche bisher erteilte Kennzeichen behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Halter von Dienstfahrzeugen der Thüringer Landesregierung und des Thüringer Landtags haben die Möglichkeit, die Fahrzeuge entweder mit Behördenkennzeichen oder einer Erkennungsnummer nach Anlage 2 FZV zuzulassen (siehe Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Zuteilung der Behördenkennzeichen für Dienstfahrzeuge der Thüringer Landesregierung vom 10.12.2014).

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 8.5 Umkennzeichnung von Fahrzeugen

§ 8 FZV

Wird der Behörde der Verlust oder Diebstahl eines Kennzeichens angezeigt, ist dem Fahrzeug ein neues Kennzeichen von Amts wegen (§ 8 Abs. 3 FZV) zuzuteilen. Die Amtshandlung ist kostenpflichtig.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 9.1

Kennzeichnung von Oldtimern

§ 9 FZV

Von der Ausgestaltung, insbesondere von der Größe der Kennzeichenschilder, darf bei Oldtimern abgewichen werden, wenn die Anpassungen am Fahrzeug dem Charakter eines kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes widersprechen.

Bei vorhandenen außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder wenn dies dem Charakter eines kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes widerspricht, dürfen Oldtimer-Fahrzeugen verkleinerte Kennzeichen auch für die Vorderseite zugeteilt werden. Ein diesbezüglicher nachvollziehbar begründeter Vermerk muss im Gutachten nach §23 StVZO enthalten sein. Alternativ ist ein gesondertes Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV beizubringen.

Für Ausnahmeverfahren zum Führen verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen an der Vorder- und/oder Rückseite von Oldtimern mit H-Kennzeichen gelten die Festlegungen gemäß Nummer 10.2 dieser Arbeitsanweisungen analog. In Ermangelung definierter Anbringungsstellen für Kennzeichen an der Vorderseite von Fahrzeugen durch Rechtsakt der EG, liegt im Ausnahmefall lediglich der Abweichungstatbestand zur Größe des Kennzeichenschildes vor. Die übrigen Vorschriften des § 10 FZV bleiben hiervon jedoch unberührt.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 9.2 Oldtimer mit historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen) § 9 FZV

Für die Ausgestaltung und Anbringung historischer Kennzeichen gelten die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Festlegungen dieser Arbeitsanweisungen.

Für die Zuteilung eines Oldtimers mit H – Kennzeichens nach § 9 FZV ist es ausreichend, dass sie der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes „dienen“. Daher können Oldtimer mit einem H – Kennzeichen auch z.B. als Transportmittel im Alltagsverkehr eingesetzt werden.

Bei Verwendung von Wechselkennzeichen (siehe Nummer 8.3 dieser Arbeitsanweisungen) kann eines oder können beide Fahrzeuge auch Oldtimer sein. Der Buchstabe H des Oldtimerkennzeichens ist dann auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Wechselkennzeichens aufgebracht.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 9.3 Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen § 9 FZV

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. Teil I S. 522) wurden Klarstellungen zur Ausführung von Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen (§ 9 Absatz 3 und Anlage 4 FZV) getroffen.

Mit der Neufassung des § 9 Absatz 3 Satz 4 FZV ist die Zulassung dieser Kennzeichenart klargestellt worden. Aus einer älteren Gesetzesbegründung wurde teilweise anderes hergeleitet. Für ein Verbot dieser Kombination ist aber kein sachlicher Grund ersichtlich. Zum Teil ist diese Kombination in der Praxis auch schon zugeteilt worden.

Nunmehr ist Rechtssicherheit geschaffen worden und ab dem 1. Oktober 2017 die Kombination von Oldtimerkennzeichen und Saisonkennzeichen zulässig.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.1 Ausgestaltung von Kennzeichen

§ 10 FZV

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 FZV hat die Zulassungsbehörde grundsätzlich bei der Abstempelung zu prüfen, ob das Kennzeichen, insbesondere seine Ausgestaltung, den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Soll auf dem Ausnahmeweg ein nicht dem § 10 FZV entsprechendes Kennzeichen abgestempelt werden, ist eine Vorführung des Fahrzeuges erforderlich.

Unvorschriftsmäßige Kennzeichen sind bei nächster Befassung mit dem Fahrzeug (Wiederzulassung, Ummeldung usw.) von Amts wegen durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.

Die Zulassungsbehörden dürfen nur solche reflektierenden Kennzeichen abstempeln, die das DIN-Zeichen mit der Registriernummer des Kennzeichenherstellers und erforderlichenfalls Herstellers der Platinen tragen oder für die eine Bauartgenehmigung (z. B. selbstleuchtende Kennzeichen) vorliegt.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.2 Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen

§ 10 FZV

Ausnahmegenehmigungen für das vordere Kennzeichen - ausgenommen Oldtimer mit H- oder roten Oldtimerkennzeichen - sind grundsätzlich nicht zu erteilen. Hier ist es stets möglich, ein ein- oder zweizeiliges Kennzeichen in normaler Größe, notfalls durch Unterlegen von Distanzstücken o. ä., zu befestigen.

Hingegen können Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Zuteilung eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens an der Rückseite des Fahrzeuges bei Vorliegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten genehmigt werden (vgl. hierzu Nummer 0 – Allgemeine Hinweise - dieser Arbeitsanweisungen).

Als außergewöhnliche Schwierigkeit ist nicht anzusehen:

- a) die Verstärkung der Befestigungsmittel,
- b) die Anbringung eines Kennzeichenhalters auf Distanzstücken u. ä.,
- c) die Höher- oder Tiefersetzung des Schildes,
- d) die Höher- oder Tiefersetzung oder sonstige Änderung der Beleuchtungseinrichtung oder
- e) die durch die größeren Schildermaße notwendige Verbesserung der Beleuchtung.

Außergewöhnliche Schwierigkeiten liegen dagegen z. B. vor, wenn:

- a) die Leuchte selbst ein fester Bestandteil des Kotflügels oder der Karosserie ist oder
- b) die Kapazität der Lichtmaschine nicht ausreicht, um das größere Kennzeichen vorschriftsmäßig zu beleuchten.

Bei der Erteilung von Ausnahmen nach Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 4 FZV zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens an der Rückseite von Kraftfahrzeugen, kommen folgende Abweichungstatbestände in Betracht:

- a) Ein Abweichungstatbestand betrifft die gemäß der nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 oder 2 FZV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 oder Richtlinie 2009/62/EG unzureichend bemessene

- Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen. Hierzu bereits genehmigte Ausnahmen auswärtiger Genehmigungsbehörden dürfen anerkannt werden.
- b) Ein weiterer Abweichungstatbestand besteht in der für die Fahrzeugkategorie (i.d.R. Import-Fz) unzulässigen Abmessung des hinteren Kennzeichenschildes gemäß § 10 Abs. 2 FZV i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 1d zur FZV. Dieser Abweichungstatbestand hinsichtlich der Größe des Kennzeichenschildes entfällt jedoch, sofern ein vorschriftsmäßiges ein- oder zweizeiliges Kennzeichen gem. Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 1a oder b der FZV ggf. unter Verwendung einer kurzen Erkennungsnummer und/oder in Engschrift angebracht werden kann. Ausnahmen auswärtiger Genehmigungsbehörden zur Größe des Kennzeichenschildes dürfen bei Kennzeichenmitnahme anerkannt werden.

Nr. 10.2	Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen	§ 10 FZV
----------	--------------------------------------	----------

Werden Ausnahmen zur Verwendung verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen genehmigt, sind diese von der Zulassungsbehörde ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Feld 22 einzutragen. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt kennzeichenbezogen. Zur Rechtssicherheit wird neben der Eintragung in die Zulassungsbescheinigung Teil I die Bescheidform empfohlen.

Formulierungsvorschlag zur Eintragung in die Zulassungsbescheinigung Teil I:

„Am TT.MM.JJJJ durch ZB Stadtverw. / Landkr. XY Ausn. bezügl. verkl. zweizeil. Kennz. hi. entspr. Anl. 4 Abschn. 1 Nr. 1d infolge eingeschr. Anbringungsstelle (... x ... mm) genehmigt; Bedingung: Diese Ausnahme gilt nur für das Kennz. ... (*zugeteiltes Kennzeichen hier angeben*) u. erlischt m. dessen Änderung; Aktenzeichen... (*sofern zugewiesen*)“

Den Aufwand hat der Antragsteller entsprechend §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Gebühren-Nr. 255 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr zu tragen.

Da Fahrzeuge, die ein „kleineres“ Kennzeichen benötigen, regelmäßig weitere Abweichungen von den Vorschriften der StVZO aufweisen, haben die Zulassungsbehörden vor der Zuteilung einer Erkennungsnummer zu prüfen, ob gegebenenfalls für die Abweichungen die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.3 Klappbare Kennzeichen

§ 10 FZV

Ist durch eine Eintragung in die Zulassungsbescheinigung oder aus einem Gutachten ersichtlich, dass das Kennzeichen bauartbedingt klappbar angebracht werden muss, hat die Eintragung der Ausnahmegenehmigung in die Zulassungsbescheinigung entsprechend der Eintragung gemäß Nummer 10.2 dieser Arbeitsanweisungen zu erfolgen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.4 Klebekennzeichen

§ 10 FZV

Ausnahmegenehmigungen für unvorschriftsmäßige Klebekennzeichen sind grundsätzlich nicht zu erteilen.

An Kraftfahrzeugen nach Anhang 1 der „Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen der Klasse M1, die für registrierte und genehmigte Motorsportveranstaltungen bestimmt sind“ (Veröffentlichung am 31. Oktober 2012 im Verkehrsblatt Ausgabe 20/2012, Seiten 778 ff.) dürfen Wiederholungskennzeichen verwendet werden.

Beschluss 116. BLFA-Fz:

In der FZV sind die Regelungen zur Ausgestaltung von Kennzeichenschildern materialoffen formuliert (§ 10 FZV). Jedoch müssen die Anforderungen der DIN 74069 erfüllt sein, u.a. müssen Kennzeichenschilder danach eine Nenndicke von mind. 1 mm aufweisen. Solange Klebekennzeichen bereits die Anforderungen der DIN 74069 nicht erfüllen, sind sie grundsätzlich nicht zulässig.

Am 2. April 2019 fand auf Anregung des BMVI eine Arbeitskreissitzung statt, um gemeinsam mit den Ländern sowie dem Präsidenten des „Bundesverbandes für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V. DEUVET“, dem Vizepräsidenten des „Veteranen Fahrzeug Verbandes (VFV)“ sowie einem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) des TÜV Rheinland eine zweckmäßige und einheitliche Verfahrensweise für die Zukunft zu erörtern. Im Ergebnis wurde der nachfolgende Beschluss einstimmig gefasst:

„Der BLFA-Fz nimmt zur Kenntnis, dass die Leiter von Technischen Prüfstellen die Auffassung vertreten, dass aus technischen Gründen die Anbringung eines Klebekennzeichens beim Fahrzeugmodell Jaguar E-Type anstelle des vorgeschriebenen Kennzeichens nicht erforderlich ist. Sie nehmen weiter zur Kenntnis, dass in Zukunft positive Gutachten im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anbringung eines Klebekennzeichens beim Fahrzeugmodell Jaguar E-Type auch nicht mehr erstellt werden.“

In anderen Fällen bzw. bei anderen Fahrzeugtypen könnte jedoch die Notwendigkeit der Anbringung eines Klebekennzeichens bestehen, sofern dies durch das Gutachten eines aaS bei Anlegung eines strengen Prüfungsmaßstabs bestätigt wird. Für diesen strengen Maßstab wird der Arbeitskreis der Leiter der Technischen Prüfstellen einen Vorschlag erarbeiten; dieser soll dann im BLFA-TK behandelt und entschieden werden. Für den Fall, dass Gutachten auch bei Anlegen dieses neuen strengen Maßstabes die Notwendigkeit eines Klebekennzeichens bejahen, sollte dies von den Zulassungsbehörden – ggf. nach einer Nachfrage beim jeweiligen Leiter der Technischen Prüfstelle hinsichtlich der Beachtung des strengen Prüfungsmaßstabes - akzeptiert werden.“

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.5 Kennzeichen für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge § 10 FZV

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der FZV (Verkündung am 7. April 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14 S. 549 ff.) wurden die Kraftradkennzeichen in Form, Größe (Mindest- und Größtmaße festgelegt) und Ausgestaltung neu definiert, ohne dass deren Erkennbarkeit und damit auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Sofern gewünscht, dürfen Kraftradkennzeichen gemäß Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 1c zur FZV auch an Leichtkrafträdern geführt werden.

Für Fahrzeuge der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e gelten vordere amtliche Kennzeichen unter Würdigung des Anhangs XIV, Nummer 1.3.1. der delegierten VO (EU) 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 als ungeeignet. Daher müssen diese Fahrzeuge keine entsprechenden Stellen aufweisen. Durch die Zulassungsbehörde ist unter Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I folgender sinngemäßer Vermerk einzutragen: „Unter Würdigung Anh. XIV Ziff. 1.3.1 VO 44/2014/EU vo. Kennz. nicht erforderlich.“

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.6 Führen des Zusatzschildes „CC“

§ 10 FZV

Gemäß § 10 Absatz 11 FZV sind nicht mehr die Länder, sondern das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) dafür zuständig, über die Anbringung der Zeichen „CD“ für Fahrzeuge von Angehörigen diplomatischer Vertretungen und „CC“ für Fahrzeuge von Angehörigen konsularischer Vertretungen zu entscheiden und eine entsprechende Bestätigung zur Vorlage bei der zuständigen Zulassungsbehörde auszustellen.

Die Antragsteller haben sich mit ihrem Anliegen direkt an das BMVBS zu wenden. Die von dort ausgestellte Berechtigung zum Führen des Zeichens „CD“ bzw. „CC“ ist danach von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen.

Im Übrigen wird auf das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 13. Februar 2013, Az.: 43.4-3641/66-7-3, verwiesen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.7 Kennzeichenschilder mit Lettern in Carbon-Struktur

§ 10 FZV

Der Beschluss aus der 109. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses für Angelegenheiten der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (BLFA-Fz) vom 14./15. Oktober 2015 zu TOP 17.1 – Verbot von Kennzeichenschildern mit Lettern in Carbon-Struktur - wird mit Wirkung vom 30. September 2018 aufgehoben.

Es waren Änderungen zur Normkonkretisierung und –klarstellung erforderlich, um die diesbezüglich aufgetretene Diskrepanz in der Auslegung von FZV und DIN 74069 in der Zulassungspraxis und damit die Verunsicherung über die Anerkennung des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens unverzüglich zu beenden.

Die DIN-Zertifizierung auf den Kennzeichenschildern kann vollumfänglich anerkannt werden, da sichergestellt ist, dass die Prüfweise der DIN-Labore gemäß der entworfenen Formulierung nur geringfügige Farbstrukturierungen zulässt. Die bisher zertifizierten Schilder „Carbon Performance“ erfüllen diese Anforderungen und können für die Zulassung akzeptiert werden.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 10.8 Verkleinerte Kennzeichen für Motorräder mit Baujahr bis 1958 § 10 FZV

Die alte Fassung der StVZO (vor 2007) enthielt in § 72 Abs. 2 StVZO eine Übergangsregelung zu § 60 Abs. 1 StVZO, nach der Krafträder, die vor dem 01.07.1958 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ein „verkleinertes“ Kennzeichen (Breite 255 mm, Höhe 130 mm) erhalten durften, das sonst nur für Kleinkrafträder bis 125 ccm vorgesehen ist. Mit der Einführung der FZV wurde dieser Regelungsinhalt aus der StVZO gestrichen und auch nicht in die FZV aufgenommen.

In einer Arbeitskreissitzung am 2. April 2019 mit Vertretern des BMVI, der Länder, dem Präsidenten des „Bundesverbandes für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V. (DEUVET)“, dem Vizepräsidenten des „Veteranen Fahrzeug Verbandes (VFV)“ sowie einem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) des TÜV Rheinland wurde erneut geprüft, inwieweit es ermöglicht werden kann, dass, in Anlehnung an diesen alten Regelungsinhalt der StVZO, wieder alle Krafträder, die erstmals vor dem 01.07.1958 in den Verkehr gekommen sind, Anspruch auf ein verkleinertes Kennzeichen haben.

Im Ergebnis schlug der o.g. Arbeitskreis dem BLFA-Fz den nachfolgenden Beschluss vor, der auf der 116. Sitzung am 02./03.04.2019 in Düsseldorf mehrheitlich angenommen wurde:

„Da die Anbringung normaler Kennzeichen bei betroffenen Oldtimermotorrädern zu technischen Problemen geführt hat, spricht sich der BLFA-Fz für die Wiedereinführung der „58er-Regelung“ mit dem Stichtag 01.01.1959 aus. Dadurch soll auch eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern gewährleistet werden. Etwaigen gleich gelagerten Problemen bei baugleichen Fahrzeugen späterer Baujahre kann ggf. im Wege der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Rechnung getragen werden.“

Es wurde zudem vereinbart, dass, bis zu einer Anpassung der FZV, in diesem Sinne Ausnahmegenehmigungen großzügig und unbürokratisch erteilt werden sollen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 16.1 Rote Kennzeichen (06er-Kennzeichen)

§ 16 FZV

Nach § 16 Abs. 3 FZV können rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte zuverlässigen Händlern, Herstellern usw. befristet oder widerruflich zugeteilt werden.

Grundsätzlich werden nicht mehr als zwei Kennzeichenschilder ausgegeben. Sofern der Antragsteller nachweisen kann, dass mit dem roten Kennzeichen auch andere Fahrzeuge gefahren werden sollen, an denen die Anbringung des vorgenannten Kennzeichenschildes nicht problemlos möglich ist (z.B. Krafträder), kann ein weiteres Kennzeichenschild mit gleicher Ziffernfolge zugeteilt werden.

Da das besondere Fahrzeugscheinheft bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist, kann jeweils nur ein Fahrzeug zur gleichen Zeit am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 17.1 Oldtimer mit roten Kennzeichen (07er-Kennzeichen) § 17 FZV

Nach § 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 FZV hat die Zulassungsbehörde bei nachgewiesenem Bedürfnis rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte nach dem Muster der Anlage 10 a FZV zuzuteilen.

Rote Oldtimerkennzeichen dürfen nur für die in § 17 FZV genannten Fahrten verwendet werden. Da eine Zulassung nach § 17 FZV mit einer Zweckbindung verbunden ist, dürfen damit keine Transporte im Alltagsverkehr durchgeführt werden.

Blaues Blinklicht an Oldtimern (z. B. historische Feuerwehrfahrzeuge) kann nur gestattet werden, wenn die Inbetriebnahme der Fahrzeuge ausschließlich mit roten Kennzeichen nach § 17 FZV beabsichtigt ist.

Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung (rotes Dauerkennzeichen) hat der Halter eines Oldtimers nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Zulassungsbehörde.

Es ist darauf zu achten, dass durch die großzügige Regelung nicht die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 FZV unterlaufen werden.

1. Voraussetzungen für die Zuteilung sind:

- a) schriftlicher Antrag mit Begründung bei der zuständigen Zulassungsbehörde,

- b) Nachweis der Daten gemäß § 6 FZV,
- c) Eigentumsnachweis bzw. Verfügungsberechtigung,
- d) Gutachten nach § 23 StVZO (bei erstmaliger Beantragung ab dem 01.03.2007),
- e) Versicherungsbestätigung nach § 23 Abs. 1 FZV,
- f) ein Führungszeugnis des Antragsstellers (nicht älter als drei Monate),
- g) die aktuelle Auskunft über den Antragsteller aus dem Verkehrszentralregister und
- h) eine Auflistung der betreffenden Fahrzeuge.

2. Zuteilung der Kennzeichen:

Für ein Kennzeichen wird ein Fahrzeugscheinheft zugeteilt.

Ein Kennzeichen kann für verschiedene Fahrzeuge zugeteilt werden. Es wird nur ein Kennzeichenpaar, bei Krafträdern nur ein Kennzeichen gesiegelt. Ist der Antragsteller im Besitz von zwei Fahrzeugklassen, kann die Bestätigung beider Kennzeichenarten erfolgen (vgl. hierzu Nummer 16.1 dieser Arbeitsanweisungen).

Beantragt der Halter, dass er zur gleichen Zeit mehrere Fahrzeuge bewegen möchte, müssen mehrere Fahrzeugscheinhefte mit je einem Kennzeichen zugeteilt werden.

Nr. 17.1 Oldtimer mit roten Kennzeichen (07er-Kennzeichen) § 17 FZV

Für historische Gespanne (Kraftfahrzeuge in Kombination mit einem Anhänger) darf ein Nachfolgekennzeichen zugeteilt werden. Voraussetzung ist auch hier das Gutachten zur Einstufung des Gespannes als Oldtimer und die Deckungszusage des Haftpflichtversicherers.

3. Verfahrensweise:

Die besonderen Fahrzeugscheine sind als Fahrzeugscheinhefte auszustellen.

Die Zulassungsbehörde füllt die Fahrzeugscheinhefte vollständig aus. Ist keine Fahrgestellnummer vorhanden, ist die Motornummer einzutragen. Reicht ein Heft für den Fuhrpark nicht aus, kann für das zugeteilte Kennzeichen ein weiteres Heft ausgegeben werden. Verbleibende Fahrzeugscheine sind ungültig zu machen.

Bei der Erweiterung des Fuhrparks ist das betreffende Fahrzeugscheinheft einzuziehen und ein neues auszustellen. Ändert sich der Fahrzeugbestand hingegen auf Grund der Aussonderung eines Fahrzeuges, ist es ausreichend, die betreffende Eintragung im Fahrzeugscheinheft ungültig zu machen.

Die Zuteilung ist zu bescheiden und mit einer Fahrtenbuchauflage zu verbinden. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fahrzeugführer,
- b) Kennzeichen,
- c) benutztes Fahrzeug (FIN, Mot.-Nr.),
- d) Datum, Beginn und Ende der Fahrt,
- e) Zweck der Fahrt (z. B. Probefahrt, Werkstatt, Veranstaltung) und

- f) organisierte Veranstaltungen sind vom Veranstalter zu bestätigen.

Die Zuteilung kann befristet oder widerruflich erfolgen. Unter anderem soll der Bescheid folgende Punkte beinhalten:

- a) Empfehlungen des Sachverständigen oder Prüfers über etwaige Abweichungen oder Ausnahmen des Fahrzeuges von den geltenden Vorschriften sowie daraus resultierende Bedingungen,
- b) Ausnahmegenehmigungen zur Größe, Ausgestaltung oder Anbringung des Kennzeichens und
- c) die Auflage, das Fahrtenbuch 1 Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Für historische Gespanne ist auf dem Fahrzeugschein des Anhängers folgender Vermerk aufzunehmen: „Darf mit Zugfahrzeug ... XY ... betrieben werden“. Außerdem ist ein entsprechender Hinweis im Zuteilungsbescheid aufzunehmen. Die Verwendung zur Güterbeförderung ist grundsätzlich zu untersagen.

Nr. 17.1	Oldtimer mit roten Kennzeichen (07er-Kennzeichen)	§ 17 FZV
----------	---	----------

4. Ausnahmen:

Zur Vermeidung unnötiger Härten kommen Ausnahmen zum Mindestalter von Oldtimern dann in Betracht, wenn dem Fahrzeughalter für sein Fahrzeug bereits vor dem 01.03.2007 ein rotes Kennzeichen nach der 49. Ausnahmereordnung zur StVZO zugeteilt worden ist. Ersucht ein Halter wegen Fristablauf oder Verlegung des Wohnortes in einen anderen Zulassungsbezirk (ohne Halterwechsel) um die erneute Zuteilung roter Kennzeichen, sollten die Zulassungsbehörden gleichzeitig die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV anregen.

Mit Übersendung der Antragsunterlagen teilen die Zulassungsbehörden dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung mit, ob im Übrigen die Voraussetzungen nach § 17 FZV vorliegen.

Darüber hinausgehende Anträge zum Mindestalter sind zu versagen.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 Das Wechselkennzeichen im Sinne dieser Arbeitsanweisungen ist ein zusätzliches Kennzeichen für ein genau definiertes Fahrzeug.
- 1.2 Tarnkennzeichen werden für eine unbestimmte Anzahl von Fahrzeugen zugeteilt. Sie können wahlweise für ein oder verschiedene Fahrzeug(e) eines Halters genutzt werden.
- 1.3 Die Übermittlungssperre verhindert den Zugriff Dritter auf Halter- und Fahrzeugdaten in den Fahrzeugregistern.

2. Zweckbestimmung

- 2.1 Wechselkennzeichen werden
 - a) Sicherheitsbehörden zur notwendigen Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, insbesondere zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten,

und

- b) Personen, die durch eine zuständige Behörde der Länder oder des Bundes als „gefährdete Person“ klassifiziert worden sind, zu ihrem Schutz

zugeteilt.

Für ein Fahrzeug ist die Zuteilung nur eines Wechselkennzeichens zulässig, wenn nicht ausdrücklich in der Gefährdungsbewertung und –einstufung etwas anderes bestimmt ist.

- 2.2 Das Tarnkennzeichen wird eingesetzt, wenn der Zweck der im öffentlichen Interesse durchzuführenden Benutzung der Fahrzeuge nur durch entsprechende Geheimhaltung erzielt werden kann.
- 2.3 Eine Übermittlungssperre verhindert die Offenbarung von Fahrzeug- und Halterdaten gegenüber Dritten, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung bestehen oder sie dem Schutz von Betroffenen dient.

3. Formvorschrift

Jeder Antrag nach diesen Arbeitsanweisungen und jede Entscheidung über diesen bedürfen der Schriftform.

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

4. Verfahren für die Genehmigung und Zuteilung von Tarn- und Wechselkennzeichen

4.1 Antragsinhalt für Tarn- oder Wechselkennzeichen:

- Behörde bzw. Antragsteller
- Kennzeichenart (z. B. Saisonkennzeichen)
- Begründung / Verwendungszweck
- Anzahl von Kennzeichen
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Halterdaten (nur für Wechselkennzeichen)
- Halterdaten (für Tarnkennzeichen)
- Ansprechpartner (Name, Tel.-Nr.)
- gewünschter Geheimhaltungsgrad gemäß Nummer 10 und
- die Gefährdungsbewertung und –einstufung der zuständigen Behörde gemäß Nummer 8.3 über zwingende notwendige Personenschutzmaßnahmen, basierend auf der Grundlage von konkreten Gefährdungshinweisen; nicht älter als 3 Monate (nur zum Schutz von Personen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b)

4.2 Genehmigungen für Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Zuteilung von Tarn- und Wechselkennzeichen:

4.2.1 Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt je eine Ausnahmegenehmigung für die Zulassungsbehörde und für den Antragsteller.

Die für die Thüringer Polizei zuständige Zulassungsbehörde erteilt nur eine Ausnahmegenehmigung. Diese berechtigt den Antragsteller zum Einsatz der Fahrzeuge mit einem Tarn- oder Wechselkennzeichen im öffentlichen Verkehr.

Die Ausnahmegenehmigungen sollen folgende Nebenbestimmungen enthalten:

- durch Aufzeichnungen (innerbehördlich bzw. Fahrtenbuchauflage) hat der Fahrzeughalter sicherzustellen, dass sofort und jederzeit feststellbar ist, wann, für welchen Zweck, wo und durch wen das Fahrzeug mit dem Kennzeichen genutzt wurde
- jede Änderung der Antragsvoraussetzung ist unverzüglich der unter Nummer 4.2.1 genannten Behörde schriftlich mitzuteilen
- die Ausnahmegenehmigung erlischt bei Einsatz eines Fahrzeuges für einen anderen als den im Antrag genannten Verwendungszweck und bei Nichterfüllung der mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen
- die Gültigkeitsdauer wird von der genehmigenden Behörde in der Ausnahmegenehmigung festgelegt. Tarnkennzeichen können zeitlich befristet werden; Wechselkennzeichen sind zeitlich zu befristen.

Die erteilten Ausnahmegenehmigungen sind nicht übertragbar.

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

4.2.2 Nachfolgende Behörden, welche nach einmaliger Antragstellung eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, sind berechtigt, bei der jeweils benannten Zulassungsbehörde des Freistaates Thüringen, die notwendige Anzahl von Tarn- und Wechselkennzeichen abzufordern:

- Bundesnachrichtendienst
- Bundespolizei
- Bundesministerium des Inneren
- Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter
- Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz
- Zollfahndungsämter

4.3 Zuteilung der Kennzeichen:

Für die Zuteilung und die Registratur der Kennzeichen ist nach der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die zuständige Zulassungsbehörde verantwortlich.

Für Wechselkennzeichen hat die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung Teil I vollständig auszufüllen. Dazu müssen alle Fahrzeug- und Halterdaten vom Antragsteller übergeben werden. Sind für Tarnkennzeichen Zulassungsbescheinigungen Teil I

erforderlich, sind diese mindestens mit dem Siegel und der Unterschrift zu versehen. Bei der Zuteilung der Kennzeichen ist darauf zu achten, dass keine fortlaufenden Erkennungsnummern verwendet werden.

Für die Tarnkennzeichen ist mit der Kennzeichenzuteilung die Übergabe der erforderlichen Zulassungsplaketten verbunden.

In begründeten Fällen können die Zulassungsbehörden auf Antrag dem Inhaber der Ausnahmegenehmigung weitere Stempel, Hauptuntersuchungs- (HU), Sicherheitsprüfungs- (SP) oder Feinstaubplaketten zuteilen.

Fordern die nach Nummer 4.2.2 genannten Behörden bei der zuständigen Zulassungsbehörde Tarn- oder Wechselkennzeichen ab, hat dies unter Angabe des Aktenzeichens der Ausnahmegenehmigung zu erfolgen.

4.4 Anordnung von Übermittlungssperren für Tarn- und Wechselkennzeichen:

Für Tarn- und Wechselkennzeichen ist eine Übermittlungssperre nach § 41 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 43 FZV anzuordnen.

Die Zulassungsbehörden treffen auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung i. V. m. § 43 FZV die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

5. Verfahren für die Anordnung einer Übermittlungssperre ohne gleichzeitige Zuteilung eines Tarn- oder Wechselkennzeichens

5.1 Voraussetzungen für die Anordnung:

Die Zulässigkeit einer Übermittlungssperre richtet sich nach § 41 StVG.

5.2 Antragsinhalt:

- Halter- und Fahrzeugdaten (Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I)
- Begründung bzw. Glaubhaftmachung
- Nachweis des Schutzbedürfnisses z. B. durch eine in Nummer 8.3 genannte Behörde und
- Ansprechpartner (nur bei Behörden und Firmen)

5.3 Anordnung der Übermittlungssperre:

Anordnungen von Übermittlungssperren sind restriktiv zu handhaben. Das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie die für die Thüringer Polizei zuständige Zulassungsbehörde trifft die Entscheidung auf der Grundlage der nach Nummer 8.3 erstellten

Gefährdungseinstufung oder nach Prüfung von konkreten Gefährdungstatbeständen. Die Gefährdungseinstufung darf nicht älter sein als maximal 3 Monate. Für die Anordnung gilt Nummer 4.4 entsprechend.

Übermittlungssperren werden halterbezogen erteilt. Der Ablauf ist zeitlich zu befristen.

Bei Mitnahme des Kennzeichens in einen anderen Zulassungsbezirk ist die Anordnung der Übermittlungssperre für den gleichen Halter nur mit Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes oder der für die Thüringer Polizei zuständigen Zulassungsbehörde übertragbar. Im Übrigen ist jede Änderung dem Thüringer Landesverwaltungsamt oder der für die Thüringer Polizei zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6. Übermittlungssuchen

Übermittlungssuchen, die sich auf gesperrte Daten beziehen, sind von den Zulassungsbehörden an die in der Ausnahmegenehmigung benannte Behörde weiterzuleiten. Anfragen zu Fahrzeugen der Thüringer Polizei erhält die für die Thüringer Polizei zuständige Zulassungsbehörde.

Die weitere Veranlassung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 StVG und § 43FZV.

Übermittlungssuchen bedürfen der Schriftform. Wird die Möglichkeit der Stellungnahme des Betroffenen mündlich durchgeführt (§ 41 Abs. 3 StVG), ist dies aktenkundig zu vermerken.

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

Besteht an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, z. B. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, werden der ersuchenden Behörde die genauen Daten des Fahrzeugführers benannt. Erfolgt keine Bekanntgabe des Fahrzeugführers durch den Betroffenen, kann die Übermittlungssperre zum Kennzeichen aufgehoben werden. Um der Zweckbestimmung nach Nummer 2 gerecht zu werden, ist im Falle der Zuteilung eines Tarn- bzw. Wechselkennzeichens das Kennzeichen nach der Maßgabe von Nummer 7 auszutauschen.

Übermittlungssperren ohne gleichzeitige Zuteilung eines Tarn- oder Wechselkennzeichens gelten zunächst nicht gegenüber Anfragen der Polizei und Ermittlungsbehörden, es sei denn, dass eine Übermittlungssperre gegenüber jedermann beantragt, begründet und genehmigt wurde.

Übermittlungssuchen sollen auf Grund des Verjährungszeitraumes zeitnah bearbeitet werden.

7. Kennzeichenaustausch und -rückgabe

Auf Antrag kann ein zugeteiltes Kennzeichen gegen ein anderes ausgetauscht werden. Erfolgen keine Änderungen der Antragsvoraussetzungen, kann der Kennzeichenaustausch durch die Zulassungsbehörde erfolgen. Der Austausch muss begründet sein, (z. B. Bekanntgabe, Beschädigung oder Verlust des Kennzeichens). Bei Austausch des Kennzeichens sind die Zulassungsbescheinigung Teil I und bei Wechselkennzeichen zusätzlich die Kennzeichenschilder der zuständigen Zulassungsbehörde nach Nummer 4.2.1 vorzulegen.

Werden Wechselkennzeichen zurückgegeben, sind die Kennzeichenschilder zur Entstempelung vorzulegen und die Zulassungsbescheinigung Teil I zurückzugeben.

Die Inhaber von Tarnkennzeichen können die Kennzeichenschilder und Zulassungsbescheinigungen Teil I eigenverantwortlich entwerfen. Die Entwertung ist der zuständigen Zulassungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Behörde nach Nummer 8.1 ist hiervon befreit.

Das behördliche Verfahren bei Verlust einer Zulassungsbescheinigung Teil I oder eines Kennzeichens wird hierdurch nicht berührt.

8. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zur Zuteilung von Tarn- und Wechselkennzeichen sowie zur Anordnung von Übermittlungssperren richten sich nach der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (in der jeweils gültigen Fassung).

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

- 8.1 Die für die Thüringer Polizei zuständige Zulassungsbehörde entscheidet über einen Antrag zur Erteilung von Tarn- und Wechselkennzeichen und die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Übermittlungssperre gemäß § 41 StVG und § 43 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FZV für die Dienstfahrzeuge der Thüringer Polizei.
Dienstfahrzeuge im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind auch private Kraftfahrzeuge von Angehörigen der Thüringer Polizei, soweit diese für dienstliche Zwecke genutzt werden.

Die für die Thüringer Polizei zuständige Zulassungsbehörde ist berechtigt, Tarn- oder Wechselkennzeichen von allen Zulassungsbehörden des Freistaates Thüringen und von den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer in eigener Verantwortung zu beantragen, zu verwalten sowie die Bearbeitung der Halteranfragen gemäß § 41 StVG zu übernehmen.

- 8.2 Übermittlungssperren gegenüber Dritten sowie deren Änderung oder Aufhebung sind von den Thüringer Zulassungsbehörden gemäß § 43 Abs. 2 FZV dem Kraftfahrtbundesamt mitzuteilen.

8.3 Zuständige Behörden für die Gefährdungsbewertung und –einstufung sind:

- a) das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter,
- b) die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie
- c) die sonstigen nach Landes- und Bundesrecht zuständigen Behörden oder Stellen.

9. Aufbewahrungsfristen von Fahrzeug- und Halterdaten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich und VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)

Die Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister ist in § 45 FZV geregelt. Ergänzend dazu sind folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Schriftverkehr (z. B. Anträge und Ausnahmegenehmigungen) - 1 Jahr nach Ablaufdatum oder Löschung der Kennzeichen
- Statistik über zugeteilte Kennzeichen in den Zulassungsbehörden - 1 Jahr
- Statistik und Ermittlungersuchen im Thüringer Landesverwaltungsamt und der für die Thüringer Polizei zuständigen Zulassungsbehörde - 2 Jahre

10. Geheimhaltungsgrad

Die Zulassungsbehörden haben den Schriftverkehr aufzubewahren und eine Registratur über die zugeteilten Kennzeichen, die Übermittlungssperren und die Genehmigungsinhaber zu führen.

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

Diese Registratur ist in ihrer Gesamtheit in den Zulassungsbehörden, im Thüringer Landesverwaltungsamt und in der für die Thüringer Polizei zuständigen Zulassungsbehörde als "VS-vertraulich" einzustufen.

Der Schriftverkehr erfolgt in der Regel als VS-NfD.

Ist ein höherer Geheimhaltungsgrad erforderlich, ist dies im Antrag, in der Gefährdungseinstufung oder in der Genehmigung ausdrücklich zu bestimmen.

Der Versand der Berichterstattungen nach Nummer 12 kann VS-NfD erfolgen.

11. Fahr- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge

Die Kennzeichentafeln der Tarn- und Wechselkennzeichen sind bei Fahrzeuguntersuchungen nicht zur Anbringung von den HU-Plaketten vorzulegen. Sie müssen

jedoch mit gültigen HU-Plaketten ausgerüstet sein und ständig auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Für die Beantragung und Zuteilung weiterer Prüfplaketten gilt Nummer 4.3 entsprechend.

Die Zulassungsbehörden können sich bei Wechselkennzeichen die Untersuchungsberichte vorlegen lassen.

12. Berichtspflicht

Das Thüringer Landesverwaltungsamt und die für die Thüringer Polizei zuständige Zulassungsbehörde haben zum 15.07. mit Stand vom 30.06. eines jeden Jahres die Anzahl der Tatbestände, die nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) gerechtfertigt waren und für die damit eine Aufrechterhaltung der Übermittlungssperre erforderlich war, an das für Verkehrsrecht zuständige Ministerium zu übermitteln. Außerdem sind Besonderheiten, Probleme und Hinweise mitzuteilen.

Auf Abruf des für Verkehrsrecht zuständigen Ministeriums haben sie für den in Nummer 9 genannten Zeitraum vorzuhalten:

1. Anzahl der Anträge zu Wechselkennzeichen je Behörde,
2. Anzahl der Anträge zu Tarnkennzeichen je Behörde,
3. Anzahl der Anträge zu Übermittlungssperren,
4. Anzahl der Halteranfragen,
5. Anzahl der ermittelten Tatbestände.

Nr. 43.1	Tarn- und Wechselkennzeichen sowie Anordnung von Übermittlungssperren	§ 43 FZV
----------	--	----------

Die Zulassungsbehörden haben im o. g. Turnus eine Übersicht zur Anzahl der zugeteilten und zurückgegebenen Tarn- oder Wechselkennzeichen mit Angabe der betreffenden Behörde zu führen und diese Daten auf Abruf des für Verkehrsrecht zuständigen Ministeriums oder des Thüringer Landesverwaltungsamtes vorzuhalten.

Besonderheiten und Probleme sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzugeben.

13. Sonstiges

Die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten durch die Fahrzeughalter sowie andere gesetzliche Bestimmungen werden von dieser Arbeitsanweisung nicht berührt.

Die in dieser Arbeitsanweisung getroffenen Regelungen stellen keine pauschale Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO dar.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Nr. 70.1	Zulassung von Rallyefahrzeugen	§ 70 StVZO
----------	--------------------------------	------------

Während Rallyesportveranstaltungen fahren die teilnehmenden Fahrzeuge nicht ausschließlich auf abgesperrten Strecken (Wertungsprüfungen). Die Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr ist auf Verbindungsetappen und zum Teil auch auf der Fahrt zur Veranstaltung erforderlich, weshalb diese Fahrzeuge vollumfänglich den Bestimmungen der StVZO entsprechen müssen.

Die Wettbewerbsfahrzeuge sind während der Veranstaltungen höheren Belastungen ausgesetzt als Fahrzeuge, welche tagtäglich im normalen öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden. Zudem sind für die Teilnahme an Rallyesportveranstaltungen gegenüber einem Serienfahrzeug zusätzliche Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug erforderlich.

Eine bundeseinheitliche Verfahrensweise für die Begutachtung und Zulassung solcher Fahrzeuge ist in der „Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen der Klasse M1, die für registrierte und genehmigte Motorsportveranstaltungen (z.B. Rallyesportveranstaltungen) bestimmt sind“ beschrieben. Diese wurde am 8. Oktober 2012 verkündet und am 31. Oktober 2012 im Verkehrsblatt (Ausgabe 20/2012, Seiten 778 ff.) veröffentlicht. Die Richtlinie ist seitdem im Freistaat Thüringen anzuwenden.